



# Reglement für die Musikschule Menziken-Burg

**VERSION: 17.08.2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Aufgabe.....	3
§ 3 Schüler.....	4
<b>II. Organisation</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Regelungen.....	4
§ 5 Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.....	5
§ 6 Die gemeinderätlichen Ressortvorstehenden .....	5
§ 7 Musikschulleitung und -verwaltung.....	5
§ 8 Musikschul-Lehrpersonen .....	6
§ 9 Abteilung Finanzen.....	6
<b>III. Unterricht</b> .....	<b>7</b>
§ 10 Freiwilligkeit / Instrumentenwahl / Zusammenspiel .....	7
§ 11 Räumlichkeiten / Instrumente .....	7
§ 12 Schulordnung .....	8
<b>IV. Finanzierung</b> .....	<b>8</b>
§ 13 Grundsatz.....	8
§ 14 Budgetierung.....	9
§ 15 Rechnungsstellung / Geschwisterrabatt / Reduktion und Erlass von Elternbeiträgen .....	9
§ 16 Haftung bei Schäden.....	9
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 17 Beschwerdeweg .....	10
§ 18 Inkrafttreten .....	10
Anhang 1: Finanzierungsschlüssel .....	11
Anhang 2: Lohntabelle .....	12

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Menziken vom 3. November 2021 und der Einwohnergemeinde Burg vom 18. November 2021 erlassen, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), folgendes

## Reglement für die Musikschule Menziken-Burg

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden von Menziken und Burg (nachfolgend «Vertragsgemeinden») führen die Musikschule Menziken-Burg (nachfolgend «Musikschule»).

<sup>2</sup> Alle Berufs-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>3</sup> Wo dieses Reglement den Begriff «Eltern» verwendet, ist der gesetzliche Vertreter gemeint.

#### § 2

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Musikschule

- vermittelt den Schülern eine qualifizierte musikalische Ausbildung.
- bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im privaten und öffentlichen Musikleben vor.
- unterstützt die musizierenden Erwachsenen und leistet damit ihren Beitrag zur Mitgestaltung der Musikkultur in den Gemeinden.
- arbeitet mit anderen Musikschulen, mit der Volksschule, der Jugendarbeit und anderen Akteuren im Bereich der Musikbildung zusammen.
- pflegt den Kontakt zu den im öffentlichen Musikleben der Gemeinden tätigen Vereinen und Gruppierungen sowie zu weiteren Anbietern.
- unterstützt das kulturelle Zusammenleben in den Gemeinden und nutzt das künstlerische Potenzial der angestellten Musiklehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsarten werden den Bedürfnissen des Musiklebens in den Gemeinden angepasst und umfassen in der Regel

- a) Basis-Unterricht
- b) Projektunterricht
- c) regelmässigen Ensemble-Unterricht
- d) Grundausbildungs-Unterricht
- e) Unterstützungsunterricht
- f) Begabungsförderung.

Sie werden im Rahmen des Budgets angeboten.

<sup>3</sup>

a) Die Verantwortung zum Einsatz der jeweils optimalen Unterrichtsform beim Basis-Unterricht liegt im Rahmen des organisatorisch Möglichen bei der Musikschul-Lehrperson.

b) Diese spricht sich mit der Musikschulleitung ab.

<sup>4</sup> Die Musikschule sorgt dafür, dass der lehrplanmässige Musikunterricht ab der 6. Klasse der Volksschule im Sinne der kantonalen «Verordnung über den Instrumentalunterricht» (AGS 421.391) erteilt wird.

### § 3

Schüler

<sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Personen, deren Steuerdomizil nicht in den Vertragsgemeinden liegt, können bei Übernahme der vollen durchschnittlichen Arbeitgeber-Lohnkosten am Unterricht teilnehmen.

## II. Organisation

### § 4

Regelungen

<sup>1</sup> Diesem Reglement übergeordnet sind

a) Bundesrecht (namentlich die Umsetzungsbestimmungen zu Art. 67a der Bundesverfassung inkl. Art. 12 des Kulturförderungsgesetzes)

b) Kantonsrecht (namentlich die Schulgesetzgebung)

c) Funktionendiagramm (Schule) der Gemeinde Menziken Teil 1: «Beschwerdefähige Entscheide» (spezialgesetzliche Delegation) und Teil 2: «Operative und strategische Aufgaben»

<sup>2</sup> Diesem Reglement untergeordnet sind

a) Schulordnung und Ausführungsbestimmungen

b) Pflichtenheft für die Musikschulleitung

c) Pflichtenheft für die Musikschulverwaltung

d) Pflichtenheft für die Musikschul-Lehrpersonen

e) Vademecum / Schulhandbuch

<sup>3</sup>

a) Grundsätzlich werden die Bestimmungen der kantonalen Erlasse (Schulgesetz, VALL, GAL, LDLP) mit Ausnahme der Lohntabelle und Versicherungsbestimmungen auch auf die Musikschulleitung und die Musikschul-Lehrpersonen angewendet.

b) Für die Anstellung der Musikschul-Lehrpersonen gelten sinngemäss die kantonalen Erlasse. Die Ausnahmen Lohntabelle und Versicherungsbestimmungen sind im Arbeitsvertrag näher bezeichnet.

- c) Sollten die kantonalen Bestimmungen der Schulgesetzgebung von den Bestimmungen dieses Reglements oder des Pflichtenheftes abweichen, kommen letztere, subsidiär das Personalreglement der Gemeinde Menziken zur Anwendung.

<sup>4</sup> Es gilt das Organigramm der Schule Menziken, ergänzt um den Gesamtgemeinderat Burg.

## **§ 5**

Gemeinderäte der  
Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen ihre Funktionen im Rahmen des Funktionendiagramms wahr.

<sup>2</sup>

- a) Der Gemeinderat Menziken verabschiedet das Gesamtbudget der Musikschule zuhanden der Gemeindeversammlung.  
b) Der Gemeinderat Burg ist mit dem gemeinderätlichen Ressortvorsteher an der Erstellung des Musikschulbudgets beteiligt.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind letzte Beschwerdeinstanz für die Personen mit entsprechendem Wohnsitz.

## **§ 6**

Die gemeinderätlichen  
Ressortvorstehende

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Ressortvorstehenden fällen gemeinsam die Entscheidungen, die in den beiden Teilen des Funktionendiagramms (Schule) aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Sie werden von der Musikschulleitung gemäss Funktionendiagramm informiert, mit Antrag zu Entscheidungen oder zur Mitarbeit eingeladen und führen die vorgesehenen Entscheidungen des Gemeinderats herbei.

<sup>3</sup> Bei beschwerdefähigen Personalentscheiden muss der Gemeinderat Burg mit einbezogen werden.

## **§ 7**

Musikschulleitung  
und -verwaltung

<sup>1</sup> Die Musikschule untersteht der Musikschulleitung. Diese ist den gemeinderätlichen Ressortvorstehenden unterstellt.

<sup>2</sup>

- a) Die Anstellungsbehörde für die Musikschulleitung ist der Gemeinderat Menziken in Absprache mit dem Gemeinderat Burg.  
b) Die Anstellungsbedingungen entsprechen denen der Musikschul-Lehrpersonen (s. § 4 Abs. 3 und 4).  
c) Die Besoldung der Musikschulleitung entspricht maximal der Spalte «Stufenleitung Volksschule» der kantonalen Lohntabelle.  
d) Das Pensum orientiert sich an den Vorgaben des VMS.

<sup>3</sup>

- a) Die Anstellungsbehörde für die Musikschulverwaltung ist der Gemeinderat Menziken in Absprache mit dem Gemeinderat Burg.  
b) Die Musikschulverwaltung untersteht der Musikschulleitung.

- c) Die personelle Führung wird im Organigramm der Schule Menziken geregelt.
- d) Bezüglich Besoldung der Musikschulverwaltung gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Menziken vom 4. November 2020 oder die jeweiligen Folgeerlasse.
- e) Das Pensum orientiert sich an den Vorgaben des VMS.

## § 8

### Musikschul-Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde für die Musikschul-Lehrpersonen ist der Gemeinderat Menziken.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Musikschul-Lehrpersonen sind im jeweiligen Pflichtenheft sowie im Vademecum / Schulhandbuch beschrieben.

<sup>3</sup>

- a) Hinsichtlich der Versicherungen des Gemeindelohnes gelten die jeweiligen entsprechenden Bestimmungen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Menziken vom 4. November 2020 oder die jeweiligen Folgeerlasse.
- b) Für die berufliche Vorsorge ist die Musikschule der Pensionskasse Musik und Bildung angeschlossen.
- c) Für den kantonalen Lohn-Anteil kann der Kanton andere Versicherungen festlegen.
- d) Es ist Sache der Musikschul-Lehrpersonen, die Regelung für die berufliche Vorsorge für den kantonalen Lohn-Anteil selbst mit dem Kanton festzulegen.

<sup>4</sup>

- a) Das Pensum der Musikschul-Lehrperson wird bestimmt durch die angemeldete Unterrichtsdauer der Schüler.
- b) Das voraussichtliche Mindestpensum wird vor dem Kündigungstermin vom 30. April mitgeteilt.

<sup>5</sup>

- a) Liegen für ein Fach keine Anmeldungen vor, wird der Arbeitsvertrag stillschweigend aufgelöst.
- b) Kann dabei die 3-monatige Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, kommt die Auflösung des Arbeitsvertrages auf Ende des folgenden Semesters zustande.

<sup>6</sup> Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Schuljahres erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Ende des Semesters.

## § 9

### Abteilung Finanzen

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung (Versicherungswesen, Entschädigungs- und Lohnzahlungen gemäss Meldung der Musikschulleitung, Führung der Betriebsrechnung und Erstellung des Jahresabschlusses mit Kostenverteilung) obliegt der Abteilung Finanzen Menziken.

2

- a) Die Einwohnergemeinde Menziken stellt der Gemeinde Burg nach Vorlage des Jahresabschlusses bis Mitte Februar des Folgejahres Rechnung.
- b) Abgerechnet wird nach bezogenen Leistungen der in den Vertragsgemeinden wohnhaften Schüler.

<sup>3</sup> Für das Inkasso der Elternbeiträge sind die einzelnen Vertragsgemeinden zuständig. Die entsprechenden Daten erhalten sie von der Musikschulverwaltung.

### III. Unterricht

#### § 10

Freiwilligkeit / Instrumentenwahl / Zusammenspiel

1

- a) Der Besuch des von der Musikschule angebotenen Musikunterrichtes ist grundsätzlich freiwillig.
- b) Verhältnismässige Ausnahmen (z.B. mCheck) können von der Musikschulleitung festgelegt werden.

2

- a) Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei.
- b) Die Musikschul-Lehrpersonen stehen Eltern und Schülern beratend zur Seite.

3

- a) Das Angebot für Basis-Unterricht der Musikschule wird jeweils zusammen mit dem Anmeldeformular publiziert.
- b) Wird ein Instrument / Fach nicht angeboten, kann die Musikschulleitung im Rahmen des Budgets eine Zusammenarbeit mit einer umliegenden Musikschule bewilligen.

<sup>4</sup> Weitere Unterrichtsangebote werden von den gemeinderätlichen Ressortvorstehenden im Rahmen des Budgets bewilligt.

<sup>5</sup> Das gemeinsame Musizieren wird nach Möglichkeit durch verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert, zum Beispiel in Form von Ensembles und Schülerorchestern. Den Entscheid über ein Zustandekommen eines Ensembles fällt die Musikschulleitung.

#### § 11

Räumlichkeiten / Instrumente

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden stellen die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die durch die Schülerinnen und Schüler nicht transportierbaren Instrumente (z.B. Klavier, Schlagzeug, Xylophon, Keyboard usw.) werden für den Unterricht von der Musikschule zur Verfügung gestellt und unterhalten.

<sup>3</sup> Über die Anschaffung von neuen Instrumenten und Infrastruktur entscheidet die Musikschulleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

## § 12

Alle weiteren Punkte zum Unterricht werden in der Schulordnung geregelt.

## IV. Finanzierung

### § 13

<sup>1</sup>

- a) Die Finanzierung der Musikschule erfolgt einerseits durch die Vertragsgemeinden und andererseits durch einen Eltern- bzw. Schüler-Beitrag.
- b) Spezialprojekte können durch weitere Finanzierungsquellen unterstützt werden.
- c) Bei Personen, die nicht unter § 3 Abs. 1 genannt sind, erfolgt keine Finanzierung durch die Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die allfälligen Gemeindebeiträge zu den verschiedenen Unterrichtsarten werden je nach Alter des Unterrichteten definiert (siehe Anhang 1). Grundsätzlich gilt:

- a) Erwachsene übernehmen beim Basis-Unterricht die Arbeitgeber-Lohnkosten.
- b) Bei Projekten wie generationenübergreifenden Veranstaltungen oder Projekten der Jugendarbeit können die gemeinderätlichen Ressortvorstehenden den Finanzierungsgrad bestimmen.
- c) Für das Zusammenspiel steht ein Kredit unter dem Kostendach von 7 % des Gesamtpensums des Basis-Unterrichts zur Verfügung.
- d) Unterricht für Kinder und Auszubildende bis maximal zum Erreichen des 20. Altersjahres ist subventioniert.
- e) Massnahmen zur Begabungsförderung gehen zulasten der jeweiligen Vertragsgemeinden. Der Kostenrahmen wird im Budget festgelegt mit dem Richtwert von 5 % des Gesamtpensums des Basis-Unterrichts.
- f) Sozial- und Familienrabatte gehen zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup>

- a) Die im Schuljahr 2021/22 geltenden Elternbeiträge für den Basis-Unterricht werden als Berechnungsgrundlage genommen und gleichermassen indexiert wie die Lohntabelle (Anhang 2).
- b) Allfällige Änderungen bei Lohn-Nebenkosten werden bei der Festlegung der Tarife berücksichtigt.

<sup>4</sup>

- a) Anspruch auf Subventionierung besteht grundsätzlich nur für Kinder und Auszubildende bis maximal zum Erreichen des 20. Altersjahres und auf maximal 50 Minuten Basis-Unterricht.
- b) Die Belegung von zwei Fächern im Basis-Unterricht bedarf der Zustimmung der Musikschulleitung.



- c) Ausnahmen sind ausschliesslich im Rahmen der Begabungsförderung und / oder bei übergeordnetem Recht (z.B. Maturitätsverordnung) möglich und werden von der Musikschulleitung im Rahmen des Budgets bewilligt.

#### **§ 14**

Budgetierung

<sup>1</sup>

- a) Die Musikschulleitung erstellt das Sachbudget vor den Sommerferien und ergänzt das Personalbudget baldmöglichst nach Schuljahresbeginn.
- b) Das Sachbudget wird von den gemeinderätlichen Ressortvorstehenden begutachtet und mit deren Einverständnis an die Abteilung Finanzen und die Gemeinderäte weitergeleitet.
- c) Das Gesamtbudget wird anschliessend von den Gemeindeversammlungen Menziken und Burg genehmigt.

#### **§ 15**

Rechnungsstellung /  
Geschwisterrabatt /  
Reduktion und Erlass von  
Elternbeiträgen

<sup>1</sup> Die Rechnungen der Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn von der Abteilung Finanzen verschickt.

<sup>2</sup>

- a) Ein Geschwisterrabatt von 20 % wird ab drei Kindern pro Familie im gleichen Haushalt gewährt.
- b) Der Ausfall geht zu Lasten der Wohnsitzgemeinde der Schüler.

<sup>3</sup>

- a) In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert werden.
- b) Ein Teilerlassgesuch muss vor Beginn des Schulhalbjahres gestellt werden.
- c) Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- d) Die Reduktion und der Erlass des Schulgeldes auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler sind nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.
- e) Der Ausfall geht zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Schülers.

#### **§ 16**

Haftung bei Schäden

Bei mutwilligen Beschädigungen von Instrumenten, welche in den Räumen der Musikschule untergebracht sind und in deren Eigentum stehen, haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## V. Schlussbestimmungen

### § 17

Beschwerdeweg

<sup>1</sup>

- a) Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat der Vertragsgemeinde, in der die betreffende Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter wohnt, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache geführt werden.
- b) Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen, einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

<sup>2</sup> Für Beschwerden, welche das Freifach Instrumentalunterricht des DBKS betreffen, wird auf das «Beschwerdeverfahren gegen Entscheide im Schulbereich» verwiesen.

### § 18

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Musikschulreglement und das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschule vom 16. Juni 1993.

Menziken, 3. November 2021

Burg, 18. November 2021

Gemeinderat Menziken

Gemeinderat Burg

Erich Bruderer  
Gemeindeammann

Marcel Schuller  
Gemeindeammann

Michael Schätti  
Gemeindeschreiber

Maria Pia Huber  
Gemeindeschreiberin

## Anhang 1: Finanzierungsschlüssel

Finanzierungs-schlüssel	Vorschule	1. - 5. P	BKS-Alter	Ausbildung	Erwerbstätig	AHV
B-U wöchentlich		E	E / BKS	E	ST	ST
B-U 14-täglich			E / BKS	E	ST	ST
B-U Abo				E	ST	ST
P-U Zusammenspiel / musikal. Projekt		Ens	Ens / BKS	Ens	Ens & ST	Ens & ST
P-U Kurs zur Unterstützung des B-U		EK	EK	EK	EK	EK
(Reg. E) in Menziken		Ens	Ens / BKS	Ens	Ens & ST	Ens & ST
(Reg. E) in Region		Ens	Ens / BKS	Ens	Ens & ST	Ens & ST
Grundausbildung		EB	EB	EB		
Elternkurs		EK	EK	EK	EK	EK
Begabungsförderung		BF	BF	BF/ Kanti		
Unterstützungs-Unterricht	---	EB	EB	---	---	---

- BF** Begabungsförderung, in definiertem Kostenrahmen (Richtwert 5 % des Gesamtpensums Basis-Unterricht) von der Gemeinde getragen (§ 13 Abs. 2 lit. e)
- B-U** Basis-Unterricht (§ 13 Abs. 3)
- BKS** lehrplanmässiger Musikunterricht gemäss AGS 421.391 (6. bis 9. Schuljahr 15 Minuten pro Schüler bzw. unentgeltliche Ensemblelektion) (§ 2 Abs. 4)
- E** Elternbeitrag (Basis Elternbeiträge für Schuljahr 2021/22, indexiert wie Lehrer-Lohntabelle) (§ 13 Abs. 3)
- EB** Elternbeteiligung max. 1/3 der Kosten, ähnlich wie Aufgabenhilfe (wird im Budget in einem von den gemeinderätlichen Ressortvorstehenden definierten Rahmen ausgewiesen)
- EK** Eltern-Kurs mit Kostenbeteiligung, in definiertem Kostenrahmen von Gemeinde getragen (wird im Budget in einem von den gemeinderätlichen Ressortvorstehenden definierten Rahmen ausgewiesen)
- Ens** unentgeltliches Ensemble-Angebot der Gemeinde, in definiertem Kostenrahmen (Kostendach von 7 % des Gesamtpensums Basis-Unterricht) von der Gemeinde getragen (§ 13 Abs. 2 lit. c)
- P-U** Projektunterricht (§ 13 Abs. 2 lit. c)
- Reg. E** regelmässiger Ensembleunterricht (§ 13 Abs. 2 lit. c)
- ST** selbsttragend (durchschnittliche Arbeitgeber-Lohnkosten) (§ 3 Abs. 2, § 13 Abs. 2 lit. a)
- U-U** Unterstützungs-Unterricht (wird im Budget in einem von den gemeinderätlichen Ressortvorstehenden definierten Rahmen ausgewiesen)

## Anhang 2: Lohntabelle

Basis 1982

DAZ

0	1'685.20
<b>1</b>	<b>1'900.20</b>
2	1'935.20
<b>3</b>	<b>1'970.15</b>
4	2'005.15
<b>5</b>	<b>2'040.15</b>
6	2'075.15
<b>7</b>	<b>2'110.10</b>
8	2'145.10
9	2'145.10
10	2'145.10
11	2'145.10
12	2'168.45
<b>13</b>	<b>2'191.75</b>
14	2'215.10
15	2'238.45
16	2'238.45
17	2'238.45
18	2'238.45
19	2'261.75
<b>20</b>	<b>2'285.05</b>
21	2'308.30
22 ff	2'331.65

Diese Tabelle mit Basis 1982 = 100 Punkte entspricht der bisher gültigen Tabelle, Spalte «Lohnklasse 4» (für anerkannte Ausbildung).

Die Besoldungstabelle basiert auf einer Lektionsdauer von 50 Minuten.

### Einstufung

1.

Die Einstufung wird analog zu den kantonalen Regelungen im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) auf den 1. August 2022 neu vorgenommen.

2.

Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, gilt die entsprechende Regelung des LDLP (momentan SAR 411.210, § 9 Abs. 3 und 4), wobei der Entscheid bei der Anstellungsbehörde liegt.